

Für die Veranstaltung am 04.-06.09.2020 in Greppin gelten folgende Schutzmaßnahmen für die Teilnehmer und Helfer

1. Unter www.nennung-online.de – Teilnehmerinformation – finden Sie ein Formular „Anwesenheitsnachweis“. Dieses ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und muss zwingend von jedem Reiter/Begleiter unterschreiben und bei Betreten des Turniergeländes an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Da erfolgt dann die Ausgabe der Tagesbänder die ständig zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen sind. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Zugang zum Veranstaltungsgelände und kein Start möglich.
2. Für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Pferden/Ponys ist nach der „Einhufer-Blutarmut-Verordnung“ ein Formular auszufüllen. Dieses befindet sich ebenfalls unter www.nennung-online.de – Teilnehmerinformation – und ist bei Betreten des Turniergeländes an der Eingangskontrolle ausgefüllt ab zu geben.
3. Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für die Infektion mit dem Corona-Virus typisch sind.
4. Bis 2 Pferde ist nur 1 Pfleger/Begleiter, bei U18-Reitern sind 2 Personen zugelassen. Weitere Personen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen.
5. Es findet keine klassische Siegerehrung statt.
6. Der Zutritt zur Meldestelle ist nur einzeln und mit einem Mund-Nasen-Schutz zulässig.
7. Die Abholung der Ehrenpreise ist nur einzeln und mit einem Mund-Nasen-Schutz zulässig. Preisschleifen werden nicht ausgegeben.
8. Einhaltung der Abstandsregelungen von 2m zu anderen Personen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
9. Bei Parcoursbesichtigungen und auf den Vorbereitungsplätzen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Hygienebeauftragte: Anika Heine

Sonst gelten die in Sachsen-Anhalt gültigen Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Die Nichtbeachtung sämtlicher Anordnungen und Hinweisaushänge stellt einen Verstoß gem. LPO § 920,2.k. dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. LPO § 921 belegt werden bzw. Zuwiderhandlungen können behördlich mit Bußgeldern geahndet werden.